

# Wichtige zivilrechtliche Haftungs- und Verjährungsfristen

## Zeitliche Begrenzung für die Geltendmachung bestimmter Rechte

**Achtung:**  
 Aufgrund der aktuellen COVID-19-Gesetzgebung können zu einzelnen Punkten zeitlich befristete Sonderbestimmungen gelten.

Zur Geltendmachung bestimmter Rechte sieht die österreichische Rechtsordnung eine gewisse zeitliche Limitierung vor. Diese zeitliche "Grenzziehung" wird durch Normierung von Fristen verwirklicht. Werden diese bestimmten Rechte nicht innerhalb der Frist (gerichtlich) geltend gemacht, so verjähren sie. Dies führt zu einem Rechts- oder Durchsetzungsverlust. Die Verjährung wird in einem Gerichtsverfahren nicht von Amts wegen wahrgenommen, sondern muss von der Partei selbst eingewendet werden.

Grundsätzlich sieht die Rechtsordnung eine 30-jährige Verjährungsfrist vor (lange Verjährungsfrist). Um im Geschäfts-/Rechtsverkehr eine raschere Rechtssicherheit zu gewährleisten, verjähren gewisse Ansprüche aber bereits meistens nach 3 Jahren (kurze Verjährungsfrist).

Anspruchsgrundlage	Worauf ist der Anspruch gerichtet?	Frist	Ab wann beginnt der Fristenlauf?
Drohung	Vertragsanfechtung bzw. Vertragsanpassung wegen begründeter Furcht	3 Jahre	Ab Wegfall der Zwangssituation
List	Vertragsanfechtung bzw. Vertragsanpassung wegen List	30 Jahre	Ab Vertragsabschluss
Irrtum	Vertragsanfechtung bzw. Vertragsanpassung wegen Irrtums	3 Jahre	Ab Vertragsabschluss
Schadenersatz	a) auf Schadenersatzzahlung wegen Verletzung eines Gesetzes oder Vertrages	3 Jahre	Ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers
	b) auf Schadenersatzzahlung ohne Kenntnis des Schadens oder des Schädigers bzw. auf Schadenersatzzahlung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung (Vorsatz erforderlich und mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedroht)	30 Jahre	Ab Schadenseintritt

Miete oder Pacht	Miet- oder Pachtzinsforderung und Betriebskosten	3 Jahre	Ab Zeitpunkt der Fälligkeit
------------------	--------------------------------------------------	---------	-----------------------------

Anspruchsgrundlage	Worauf ist der Anspruch gerichtet?	Frist	Ab wann beginnt der Fristenlauf?
Kauf	a) Kaufpreisforderung des Verkäufers bei beweglichen Sachen	3 Jahre	Ab Lieferung
	b) Kaufpreisforderung des Verkäufers bei unbeweglichen Sachen	30 Jahre	Sobald der Geltendmachung des Anspruchs kein rechtliches Hindernis entgegensteht
	c) Anspruch des Käufers auf Leistung des Verkäufers	30 Jahre	Ab Fälligkeit
Bereicherung	Rückforderung wegen irrtümlicher Leistungserbringung (§ 1431 ABGB), Rückforderung wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes (§ 1435 ABGB)	30 Jahre	Ab Erbringung der Leistung
Bereicherungsanspruch gemäß §§ 1041, 1042 ABGB (Verwendungsanspruch)	Verwendungsanspruch gemäß § 1041 ABGB und Aufwandsanspruch desjenigen, der für einen gesetzlich Verpflichteten gemäß § 1042 ABGB einen Aufwand getätigt hat	30 Jahre	Ab Erbringung der Leistung
Vertragsstrafe (Konventionalstrafe)	Auf Erbringung der Vertragsstrafe	3 Jahre	Ab Fälligkeit
Reugeld	Auf Zahlung eines Stornos	3 Jahre	Ab Fälligkeit
Gewährleistung	a) auf Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Rücktritt vom Vertrag bei Mängeln an unbeweglichen Sachen	3 Jahre	Sachmängel: Ab Übergabe des Kauf- oder Werkgegenstandes/Vollendung der Dienstleistung Rechtsmängel: Ab Bekanntwerden des Mangels
	b) auf Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Rücktritt vom Vertrag bei Mängeln an beweglichen Sachen	2 Jahre	Sachmängel: Ab Übergabe des Kauf- oder Werkgegenstandes/Vollendung der Dienstleistung Rechtsmängel: Ab Bekanntwerden des Mangels

Mängelrüge gem § 377 UGB (nur bei Sachmängeln erforderlich)	Voraussetzung für Gewährleistung, Mangelschadenersatz, Irrtumsanfechtung bei beidseitigen Unternehmergeäften	Innerhalb angemessener Frist (idR 14 Tage) nach Übergabe/Vollendung bzw in angemessener Frist nach Entdeckung eines versteckten Mangels	Ab Übergabe einer beweglichen körperlichen Sache (Kauf-, Tausch- oder Werkgegenstand) bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung
Werkvertrag	Werklohnforderung für die Ausführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen, die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes erbracht wurden	3 Jahre	Grundsätzlich ab Fälligkeit (Übergabe oder vereinbarter Zeitpunkt); ist eine Rechnungslegung erforderlich, beginnt mangels anderer Vereinbarung der Fristenlauf ab Zusendung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung bzw ab jenem Zeitpunkt, in dem die Ausstellung der Rechnung objektiv möglich gewesen wäre (damit wird ein Hinauszögern des Fristenlaufs aufgrund Nichtausstellung der Rechnung verhindert)
Pflichtteil (Erbrecht)	Forderung des Pflichtteils oder dessen Ergänzung	3 Jahre	Ab Kenntnis, dass ein Anspruch besteht.
Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)	Vertragsanfechtung	3 Jahre	Ab Vertragsabschluss

Dieses Infoblatt legt lediglich besonderes Augenmerk auf die Fristen. Zur Frage des tatsächlichen Vorliegens der einzelnen Anspruchsgrundlagen ist die Konsultation eines Rechtsberaters (zuständige Wirtschaftskammer, Rechtsanwalt, etc.) dringend anzuraten.

Stand: 29.01.2021